



Amtssigniert. SID2014031012022  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Mag. Elke Larcher-Bloder**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

p.a. [heinz.wittmann@bmwfj.gv.at](mailto:heinz.wittmann@bmwfj.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-60/513-2014

Innsbruck, 06.03.2014

Zu GZ. BMWFJ-510101/0001-II/1/2014 vom 17. Feber 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol mitgeteilt, dass dagegen grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Unabhängig davon darf angemerkt werden, dass im Hinblick auf § 6 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ein Regelungsbedarf gesehen werden könnte. Nach dieser Bestimmung haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen ein Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich mehrmals ausgesprochen, dass für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale Anstaltspflege und Heimerziehung die Kostentragung entscheidend ist. Es kommt nicht auf die Art der Unterbringung (Bezeichnung als Anstalt oder Heim), sondern ausschließlich auf die gänzliche Kostentragung durch die öffentliche Hand an (vgl. etwa VwGH vom 27.11.2003, 2001/15/0075).

Ist daher etwa ein Kostenrückersatz vereinbart und werden die Kinder bzw. Jugendlichen am Wochenende beispielsweise durch die Eltern versorgt, könnte angedacht werden, den Bezug der Familienbeihilfe für die Eltern bzw. die Obsorgeträger zu ermöglichen. Dies scheint vor allem deshalb zweckmäßig, da an den Bezug der Familienbeihilfe viele weitere maßgebliche Leistungsansprüche geknüpft sind (z.B. Schülerfreifahrten, Familienpass, ÖBB-Vorteilscard, Kinderbetreuungsgeld, Familienzuschlag nach § 20 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An die  
Abteilung

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KIJU-1/334 vom 21. Feber 2014

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-631/89-2014 vom 26. Feber 2014

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 28. Feber 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.